

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die  
**Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) und  
außerschulische Freizeitbetreuung sowie flexible Betreuung an  
schulfreien Tagen / in den Ferien**

der Gemeinde Weißkirchen / Traun, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.4. 2018, kundgemacht.

## § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde richtet auf Grund von vorliegenden Anmeldungen ab dem Schuljahr 2017/18 eine schulische Nachmittags- und außerschulische Freizeitbetreuung sowie flexible Betreuung für nicht zur GTS angemeldete Kinder) ein.
2. Die schulische Nachmittagsbetreuung beginnt mit der ersten Schulwoche im September und endet mit der letzten Schulwoche im Juli.
3. Die schulische Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen Montag bis Freitag von 11.50 Uhr bis 16 Uhr angeboten.
4. Die außerschulische Freizeitbetreuung wird an Schultagen MO - DO von 16 bis 17 Uhr, an schulfreien Tagen und in den unten angeführten Ferien angeboten. Diese beginnt Anfang September und endet Ende Juli.
5. **Die Freizeitbetreuung** an unterrichtsfreien Tagen (schulautonome Tage, Dienstag nach Ostern und Pfingsten, ) für GTS-Kinder wird Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten und ist im Tarif „Schulische Nachmittagsbetreuung (GTS)“ enthalten.
6. **Die Freizeitbetreuung** in den Ferien (2. Weihnachtswoche, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien bis Ende Juli und die 1.Septemberwoche) wird Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Im August ist keine außerschulische Freizeitbetreuung vorgesehen. Die unter Punkt 5 und 6 angeführten Angebote sind für Kinder, die während des Schuljahres in der GTS angemeldet sind, kostenfrei (=Anteil ist mit dem vorgeschriebenen Elternbeitrag abgedeckt).
7. **Die Anmeldung** für die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) gilt für das ganze Unterrichtsjahr.
8. **Flexible Betreuung** für nicht zur GTS angemeldete Kinder - für diese Kinder wird bei freien Kapazitäten eine Freizeitbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien (2. Weihnachtswoche, Semesterferien, Osterferien, Sommerferien bis Ende Juli und die 1.Septemberwoche) angeboten. Sie findet Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt, Mindestanwesenheitszeit ist bis 14:00h. Dafür werden bei der Anmeldung pro Kind und Tag € 13,00 vom Betreiber der außerschulischen Freizeitbetreuung vor Ort eingehoben; der Beitrag für das Mittagessen ist darin enthalten.
9. Die Freizeitbetreuung an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien kommt dann zustande, wenn mindestens 10 Anmeldungen vorliegen. Bei jeder Anmeldung muss eine Kautions von € 100,- hinterlegt werden.

## § 2 Beitragsleistung

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag für ihr Kind entsprechend der Anzahl der mit der Anmeldung vereinbarten Wochentage zu leisten.
2. Auf Antrag wird die Berechnung des Elternbeitrages nach Höhe des Familieneinkommens gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 durchgeführt. Einkommensnachweise sind der Anmeldung beizulegen.

3. Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kinder um 75 % und für jedes weitere Kind um 100%.

Schulische Nachmittags- und außerschulische Freizeitbetreuung: Tarife

| Anzahl der Tage je Woche - Tarif | Gebühr          |
|----------------------------------|-----------------|
| 1 Tag pro Woche                  | € 35,00 / Monat |
| 2 Tage pro Woche                 | € 60,00 / Monat |
| 3 Tage pro Woche                 | € 80,00 / Monat |
| 4 Tage pro Woche                 | € 100,00/ Monat |
| 5 Tage pro Woche                 | € 120,00/ Monat |

Für den Monat September wird obiger Tarif zur Hälfte ermäßigt, falls das Kind die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) und die außerschulische Freizeitbetreuung erst ab dem ersten Schultag besucht. Und für den Monat Juli wird obiger Tarif zur Hälfte ermäßigt, falls das Kind die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) und die außerschulische Freizeitbetreuung ab dem letzten Schultag nicht mehr besucht

Mittagsverpflegung: Tarife

| Leistung - Tarif                   | Gebühr               |
|------------------------------------|----------------------|
| Mittagsverpflegung monatlich       | € 52,00 / Monat      |
| Mittagsverpflegung 1 Tag je Woche  | 1/5 der Monatsgebühr |
| Mittagsverpflegung 2 Tage je Woche | 2/5 der Monatsgebühr |
| Mittagsverpflegung 3 Tage je Woche | 3/5 der Monatsgebühr |
| Mittagsverpflegung 4 Tage je Woche | 4/5 der Monatsgebühr |

Für den Monat September wird obiger Tarif für die Mittagsverpflegung zur Hälfte ermäßigt, falls das Kind die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) und die außerschulische Freizeitbetreuung erst ab dem ersten Schultag besucht. Für den Monat Juli wird obiger Tarif zur Hälfte ermäßigt, falls das Kind die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) und die außerschulische Freizeitbetreuung ab dem letzten Schultag nicht mehr besucht.

Im August erfolgt keine Vorschreibung. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung (Vorlage einer ärztlichen Bestätigung) an der Teilnahme der Mittagsverpflegung verhindert, so wird der Essensbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Dies gilt ebenso für den Tarif „Schulische Nachmittags- und außerschulische Freizeitbetreuung“.

§ 3 Fälligkeit

Der Elternbeitrag für die schulische Nachmittagsbetreuung (GTS) und die außerschulische Freizeitbetreuung sowie der Beitrag für die Mittagsverpflegung sind im Nachhinein bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung, beschlossen im GR 19.4.2018, tritt mit 1. Mai 2018 in Kraft. Diese Tarifordnung setzt jene, beschlossen im GR 14.12.2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



